

# § 1 K-BiWG

K-BiWG - Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz - K-BiWG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

## I. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Haltung und Zucht von sowie die Wanderung mit Bienen (Bienenwirtschaft).

(2) Andere landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere über die Tierzucht, den Naturschutz, das Bauwesen, das Straßenrecht, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und den Kulturpflanzenschutz, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)